

Besuchskonzept WPZ St. Marien gGmbH Tittling

Ausgangslage

Mit Wirkung ab dem 29.06.2020 (Rechtsgrundlagen: Verordnung zur Änderung der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 24.06.2020 (Bayer. Ministerialblatt 2020 Nr. 362) sowie Rahmenkonzept für ein Besuchskonzept in Alten- und Pflegeheimen gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 26.06.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 371)) wird das bisher bestehende Besuchsverbot in stationären Pflegeeinrichtungen aufgehoben und durch spezielle Besucherregelungen ersetzt. Jede Einrichtung hat ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, das sich am o.g. Rahmenkonzept des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu orientieren hat.

Der Schutz und die Sorge für die betreuten Bewohner*Innen haben immer noch die allerhöchste Priorität. Das einrichtungsindividuelle Schutz- und Hygienekonzept muss gerade hinsichtlich der Besuchsregelung bei der Umsetzung der Maßnahmen eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) zwischen Selbstbestimmungsrecht der Bewohner*Innen und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes vornehmen.

Voraussetzung dieser Einschränkungen der aktuellen Besuchsregelungen sind hierfür die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts durch die Einrichtung sowie die Überwachung dieser strikten Einhaltung strenger Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen, vgl. hierzu Formblatt „Besucherregelung ab 29.06.2020“!

Konzept zur Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen im St. Marien, Tittling

Es wurde ein großzügiger Besucherraum (= Grüner Saal) für unsere Bewohner eingerichtet. Hier stehen 4 Besuchszonen zur Verfügung, die räumlich weit auseinander platziert wurden, um auch das Kontaktgebot mit mindestens 1,5 Meter einhalten zu können. Die Besucherzonen sind nummeriert und werden den Besuchern / Bewohnern zugeordnet.

Also können im gleichen Besuchszeitraum insgesamt in der Einrichtung 4 Bewohner besucht werden.

Der Besuchszeitraum erstreckt sich von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die Besuchsdauer pro Bewohner beträgt 30 Minuten + 15 Minuten Organisationszeit (= Empfang, Einweisung, Verabschiedung, Desinfektion).

Geschenke oder Speisen dürfen nur mit vorheriger Rücksprache bei der Terminvereinbarung an den vereinbarten Orten (nicht in der Besuchszone!) übergeben werden.

Wegen der Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nase-Maske (MNS) ist der Verzehr von Speisen und Getränken aus hygienischen Gründen vor Ort leider nicht möglich!

Anmeldung

Um dies gerecht zu koordinieren und organisieren zu können, ist zur Terminabstimmung eine Anmeldung des Besuchers mindestens am Vortag zu den üblichen Bürozeiten und für das Wochenende bis spätestens freitags bis 12:00 Uhr, zwingend notwendig. Die Anmeldungen werden in eine tägliche Besucherliste mit Namen, Anschrift, Tel. Nr. und Wohnernamen (siehe Formblatt „Besucherliste“) eingetragen.

Diese Kontaktdaten sind zwingend notwendig, um bei Änderungen Rücksprache halten zu können.

Ablauf / Verfahren Hygiene und Abstandsverfahren

Die Angehörigen kommen zur vereinbarten Zeit an und können ggf. in der geschaffenen Wartezone (Bereich Demenzgarten vor Kirche) unter Einhaltung des Kontaktabstandes zu anderen Besuchern bis zum Einlass dort warten.

Bei Eintritt in die Einrichtung wird der Besucher durch das Personal empfangen und in die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen eingewiesen. Das jeweils aktuelle Besuchskonzept wird dem Besucher ausgehändigt.

Der Besucher muss sich vor dem Bewohnerkontakt auch in die bereitgelegte Besucher-Abfrage (siehe Formblatt „Besucher-Abfrage“) eintragen. Nur bei vollständiger positiver Beurteilung bei der Besucher-Abfrage kann der Besuch erfolgen.

Der Besucher muss einen mitgebrachten Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen, eine fachgerechte Händedesinfektion durchführen und das Gebot nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 Meter zum Bewohner, Personal und anderen anwesenden Personen einhalten.

Die Bewohner sollen einen MNS tragen. Sollte dies aufgrund gesundheitlicher Einschränkung nicht möglich sein, so kann darauf verzichtet werden. Dieser MNS wird von der Einrichtung gestellt. Die Händedesinfektion muss auch der Bewohner durchführen.

Anschließend wird der Besucher in den Besucherraum begleitet. Ein Aufenthalt im Garten ist während der Besuchszeit unter Einhaltung der Hygiene und Schutzmaßnahmen möglich.

Nach Ende der Besuchszeit müssen sich Besucher und auch Bewohner nochmals die Hände desinfizieren. Der Besucher verlässt lt. Kennzeichnung direkt den Besucherraum durch den separaten Ausgang im Blumengang. Der Bewohner kehrt je nach Selbständigkeit eigenständig oder in Begleitung in sein Zimmer zurück.

Die Besucherzone wird für den nächsten Besuch vorbereitet. Die Flächen (Tische und Stühle) werden desinfiziert (Einwirkzeit beachten). Abwurfbehälter werden zur Verfügung gestellt.

Toilettengänge sind nach Möglichkeit während der Besuchszeit zu vermeiden, in dringenden Notfällen darf nur die Toilette am Ende im grünen Saal, benutzt werden!

Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Besucherregelung COVID 19) werden die Besucher*innen zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen werden und ein entsprechendes Besuchsverbot ausgesprochen werden!

Änderungen und Ergänzungen sind der Einrichtungsleitung jederzeit vorbehalten!

gez. Hildegard Seidl
Einrichtungsleitung

gez. Sabrina Kufner
stv. Pflegedienstleitung

Spezielle Maßnahmen im Umgang mit den Besucherregelungen ab 29. Juni 2020 – Regelungen für Bewohner, die das Haus verlassen, Urlaub oder Heimschläfer- Regelungen

1. Rechtsgrundlage ist die Bayer. Infektionsschutzmaßnahme Verordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Die o.g. VO regelt grundsätzlich die Ausführungen zu den Besuchs- bzw. Betretungsregelungen von stationären Pflegeeinrichtungen.

Unabhängig von diesen Regelungen für die stationären Einrichtungen dürfen Bewohner die Einrichtung unter den Einschränkungen (bspw. §§ 1,3 und 4 – Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen, usw.) der BayIfSMV verlassen. Dies gilt z.B. u.a. zum Spaziergehen, Einkaufen, Abholung durch Angehörige oder Betreuer zum Spaziergehen oder für Besuche zu Hause, usw., so dass sich für die Einrichtungen die Situation hinsichtlich des Verlassens der Einrichtung weitestgehend wie in der Zeit vor der Pandemie darstellt.

Zu beachten ist nach wie vor, dass gem. § 1 Abs. 1 der BayIfSMV jedermann angehalten ist, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Dies ist z.B. die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, das Tragen einer Mund-Nase-Maske und die allgemein gültigen Hygiene- und Desinfektionsregeln.

Das hauseigene Schutzkonzept sieht beim Verlassen bzw. nach Rückkehr der Bewohner folgende Maßnahmen vor:

Informationspflichten vor dem Verlassen	Die Bewohner bzw. die Angehörigen/Betreuer haben die Einrichtung vor dem Verlassen der Einrichtung bei der zuständigen Pflegemitarbeiter*in zu informieren und das maßgebliche Formular „Bewohnerabwesenheitsliste“ vollständig auszufüllen. Beim nur kurzfristigen (ohne Übernachtung) Verlassen ist die zuständige Pflegemitarbeiter*in vorher mündlich zu informieren. Bewohnerabwesenheitsliste wird hier nicht geführt.
Schutzkleidung	Bewohner: Nach Rückkehr Hinweis zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
Hygienemaßnahmen	Bewohner: Sofort nach Rückkehr und Betreten der vollstationären Pflegeeinrichtung - Händedesinfektion mit einem Desinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruziden Wirksamkeit.
Hilfsmittel und Geschenke	Bewohner: Hilfsmittel (z.B. Rollator, Rollstuhl, usw.) sowie mitgebrachte Geschenke und Gegenstände müssen vor Betreten der Einrichtung mit einem wirksamen Flächendesinfektionsmittel behandelt werden.

Spezielle Maßnahmen im Umgang mit den Besucherregelungen ab 29. Juni 2020 – Regelungen für Dienstleister, die die Einrichtung aufsuchen, wie z.B. Krankengymnasten, Fußpflege, Friseur, usw.

2. Rechtsgrundlage ist die Bayer. Infektionsschutzmaßnahme Verordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Die o.g. VO regelt grundsätzlich die Ausführungen zu den Besuchs- bzw. Betretungsregelungen von stationären Pflegeeinrichtungen.

Unabhängig von diesen Regelungen für die stationären Einrichtungen darf die Einrichtung unter den Einschränkungen (bspw. §§ 1,3 und 4 – Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen, usw.) der BayIfSMV Dienstleister zu notwendigen Behandlungen in die Einrichtung lassen. Dies gilt z.B. u.a. für Krankengymnasten, Fußpfleger, Friseur, usw.

Zu beachten ist nach wie vor, dass gem. § 1 Abs. 1 der BayIfSMV jedermann angehalten ist, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Dies ist z. B. die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, das Tragen einer Mund-Nase-Maske und die allgemein gültigen Hygiene- und Desinfektionsregeln. Soweit dies aufgrund der Tätigkeit nicht möglich ist, muss der Dienstleister ein wirksames und anerkanntes Schutzkonzept für die Behandlung vor Beginn der Tätigkeit in der Einrichtung vorlegen.

Das hauseigene Schutzkonzept sieht beim Betreten bzw. Verlassen folgende Maßnahmen vor:

Informationspflichten vor dem Beginn der Tätigkeit	Der Dienstleister muss seine Tätigkeiten inkl. der Temingestaltung mit der Einrichtung abstimmen. Hier ist insbesondere eine Karenzzeit von möglichst 15 Minuten zwischen den einzelnen Behandlungen einplanen. Die Dienstleistung soll möglichst im Block und ohne Unterbrechung / Wechsel der Dienstleister erfolgen. Die Art der Dienstleistungen innerhalb eines Tages darf nicht vermischt werden!
Behandlungsraum	Die Einrichtung legt ein separates Behandlungszimmer fest, der Dienstleister betritt dieses nach Einlass durch die Einrichtung und verlässt den Raum während der Dauer der Dienstleistungen nicht. Nach Abschluss der Dienstleistungen verlässt der Dienstleister den Raum wieder nach Abstimmung mit der Einrichtung auf direktem Weg.
Schutzkleidung und Hygienemaßnahmen	Der Dienstleister trägt die vorgeschriebene Schutzkleidung lt. seinem anerkanntem Schutz- und Hygienekonzept, er ist verantwortlich für die notwendige Händedesinfektion mit einem Desinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit. Sämtliche benutzten Gegenstände und Möbel werden vom Dienstleister ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert, der Behandlungsraum wird nach jedem Kunden ebenfalls entsprechend gelüftet. Anfallender Abfall bzw. gebrauchte Schutzkleidung kann in den zur Verfügung gestellten Abwurfbehältern entsorgt werden. Nach Beendigung der Dienstleistung wird der Behandlungsraum durch die Einrichtung gereinigt und desinfiziert.